

Az.: 766.0050/19/8.6.3.2

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Biogas Lothe GmbH & Co. KG, Steinheimer Str. 8, 32816 Schieder-Schwalenberg, beantragt die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas; hier: Errichtung eines Flex-BHKW's und eines Pufferspeichers am Standort Ruensiek 19 in 32816 Schieder-Schwalenberg, Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 147. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 und Nr. 8.4.2.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 4ff. keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage in dem durch den Landschaftsplan Nr. 12 „Schwalenberger Wald“ geschützten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 sowie der Eingriff in das Landschaftsbild, welcher jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird, und die Stickstoffdeposition im Hinblick auf gesetzlich geschützte stickstoff-sensitive Biotope in der Umgebung des Vorhabens zu beachten.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: „Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag
gez. Mätschke